

Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V.

Finanzordnung

§1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des NWKV ist sparsam zu führen.

§2 Mitgliedbeiträge und Gebühren

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedbeiträge werden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jeder Mitgliedsverein des Verbandes hat für jedes Vereinsmitglied (auch für ruhende Vereinsmitgliedschaften) einen Jahresbeitrag von 40,00 € zu zahlen. Die Vereine haben die Mitgliederzahl per 01.01. des zu meldenden Jahres, bis spätestens am 31.01. des Meldejahres dem Verband unaufgefordert zu melden. Über den Mitgliedsbeitrag erhält der Verein eine Rechnung.

Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30.04. des laufenden Jahres, werden dem Verein für das laufende Kalenderjahr die Jahressichtmarken des DKenB erst zum 31.12. des Jahres ausgegeben, sollten bis dahin die Meldung und Zahlung eingegangen sein. Als Folge dieser Maßnahme können Mitglieder der entsprechenden Vereine nicht an Prüfungen oder Wettkämpfen teilnehmen bzw. müssen mit einer erhöhten Teilnahmegebühr an NWKV- sowie DKenB-Veranstaltungen rechnen.

Aufnahmegebühren:

Für die Aufnahme eines Mitgliedes beim NWKV fallen folgende Gebühren an:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) ordentliche Mitglieder | 200,00 € |
| b) außerordentliche Mitglieder | 500,00 € |

§3 Kassenführung

Es sind folgende Kosten als Ausgaben zu berücksichtigen bzw. zu erstatten:

Fahrtkosten

a) - für Kämpfer/Kampfrichter, bzw. Kämpferinnen/Kampfrichterinnen und Trainer/Trainerinnen bei offizieller Teilnahme für den NWKV an

Deutschen Meisterschaften, internationalen Wettkämpfen,

- sowie für Mitglieder des NRW-Kaders für Fahrten zum Training des NRW-Kaders

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1 Person/PKW: | 0,10 €/km |
| 2 Personen/PKW: | 0,15 €/km |
| 3 Personen/PKW: | 0,20 €/km |
| 4 und mehr Personen/PKW: | 0,25 €/km |

Diese Fahrtkosten werden nach Budget im Rahmen des Haushaltsplans gezahlt, und es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Überschreiten des Budgets.

b) Fahrtkostenerstattung für den Vorstand: für alle Dienstfahrten im Auftrag des NWKV sind 0,30 Euro/km zu erstatten.

c) Sonstige Fahrtkosten: wenn die abrechnende Person im Auftrag des NWKV tätig ist, z.B. für die Betreuung des Bundestrainers, sind 0,30 Euro/km zu erstatten.

Für den Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten, ist das entsprechende Formular des NWKV zu verwenden.

Aufwandsentschädigungen

a) für einen Kampfrichtereinsatz 30,00 €/Tag
zuzüglich Erstattung der Fahrtkosten für lizenzierte NWKV Kampfrichter

b) für einen Einsatz als Kyû-Prüfer 15,00 €/Tag
zuzüglich Erstattung der Fahrtkosten für lizenzierte NWKV Kyû-Prüfer

c) für die private Unterbringung und Beköstigung
des Bundestrainers sind 2 Arten der
Aufwandsentschädigung möglich

1) eine Tagespauschale 40,00 €/Tag

2) oder nach Einzelbelegen

Eine gemischte Abrechnung nach Tagespauschale und nach

Einzelbelegen ist nicht möglich.

d) Reisekostenerstattungen für den Vorstand nach den Vorschriften des
Einkommensteuergesetzes.

e) für Trainer im Rahmen eines offiziellen NWKV-Lehrganges, erfolgt die
Aufwandsentschädigung nach individueller Vereinbarung zwischen dem geschäftsführenden
Vorstand und dem Trainer.

f) für Angelegenheiten, die mit den Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder zusammenhängen.

Bei unentgeltlicher Verpflegung ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung um 20 v.H. für
Frühstück bzw. je 40 v.H. für Mittag- oder Abendessen.

Für den Antrag auf Erstattung der Aufwandsentschädigungen ist das entsprechende
Formular des NWKV zu verwenden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen für die Geschäftsführung nach den Vorschriften des
Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung insbesondere die Vorschrift § 4 (5) EStG)

Die Buchhaltung des Verbandes ist nach den Vorschriften der Allgemeinen Abgabenordnung
in Verbindung mit allen anderen maßgeblichen Gesetzen zu erstellen. Insbesondere sind die
Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung einzuhalten.

§4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Kassenwart, bzw. der Kassenwartin erstellt. Im Jahresabschluss
sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen
aufzuführen. Eine weitere Anlage zum Jahresabschluss ist das Inventar. Der Jahresabschluss,
sowie alle Anlagen, werden vom Kassenwart erstellt und verwaltet.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB und des

Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Der Kassenwart, bzw. die Kassenwartin soll den Jahresabschluss mit dem Haushaltsplan des Jahres in der Mitgliederversammlung vergleichen. Abweichungen zwischen Jahresabschluss (Ist- Rechnung) und Haushaltsplan (Soll-Rechnung) sind zu erklären.

Der Jahresabschluss wird durch 2 Kassenprüfer geprüft und durch den Kassenwart in der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§5 Haushaltsplan

Der Kassenwart, bzw. die Kassenwartin hat einen Haushaltsplan zu erstellen und zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan gilt als Vorlage für die zu übernehmenden Kosten des laufenden Geschäftsjahres und ist mit den tatsächlichen Kosten in der folgenden Mitgliederversammlung zu vergleichen.

Stand: 18.01.2021